

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
1. FEBRUARHEFT

3/70
S. 65-96

W. TEREBILOW, Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der UdSSR

W. I. Lenin über die Prinzipien der Wählbarkeit, Verantwortung und Unabhängigkeit der Richter

Die Konstituierung und Entwicklung des sowjetischen Gerichts ist eng mit den ersten Dekreten der Sowjetmacht und unmittelbar mit der Tätigkeit W. I. Lenins verbunden.

Der sozialistische Staat benötigte ein System der Rechtsprechung, das nicht nur der Form, sondern hauptsächlich seinen Zielen, Aufgaben und seinem tieferen Inhalt nach etwas vollkommen Neues darstellte. Allerdings wurde die Lösung dieser überaus komplizierten Aufgabe in gewisser Weise dadurch erleichtert, daß in der Theorie des Marxismus-Leninismus zu dieser Zeit bereits die wichtigsten Prinzipien der Demokratie erarbeitet waren, die der Organisation und der Tätigkeit eines sozialistischen Gerichts zugrunde liegen mußten.

Die Grundsätze waren schon im ersten, 1903 beschlossenen Programm der SDAPR formuliert worden. Sie wurden in Arbeiten W. I. Lenins, die den Fragen des Staates und der Revolution gewidmet waren, weiterentwickelt. Nach der Oktoberrevolution wurden sie in den ersten Dekreten über das Gericht und danach im Programm der KPR (B), das vom VIII. Parteitag im Jahre 1919 angenommen wurde, sowie in den ersten sowjetischen Verfassungen bekräftigt.

Zu diesen Prinzipien, die W. I. Lenin als wichtigste Bedingungen ansah, um eine wahrhaft sozialistische Rechtsprechung auszuüben und deren demokratischen Gehalt auszudrücken, gehören: die Wählbarkeit der Richter, ihre Verantwortung vor dem Volk, ihre Unabhängigkeit und eine nur dem Gesetz unterworfenen Rechtsprechung.

Die Wählbarkeit der Richter und Volksbeisitzer in der UdSSR

Bekanntlich werden alle Glieder des Gerichtssystems der UdSSR — vom Volksgericht bis zum Obersten Gericht — auf den Grundlagen einer Wahl der Richter gebildet. Das Institut der Richterernennung oder den Einsatz von Richtern auf irgendeinem anderen Weg als durch Wahlen kennt die sowjetische Gesetzgebung nicht.

W. I. Lenin maß dem Prinzip der Wahl der Richter durch das Volk in der sozialistischen Gesellschaft überaus große Bedeutung bei. Im August 1912 schrieb er in

dem Artikel „Der Internationale Richtertag“, daß die Teilnehmer dieses Kongresses, „die Herren bürgerlichen Juristen und Richter“, „den Feldzug gegen die Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung (proklamierten)“, indem sie danach riefen, die eingeschränkten, aber immerhin bestehenden Institutionen der Geschworenen- und Schöffengerichte durch unabsetzbare Richter zu ersetzen. W. I. Lenin verspottete diesen Versuch, die Demokratie unter dem Deckmantel einer Liberalisierung zu verdrängen. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß man in Wirklichkeit die Unabsetzbarkeit „in vollem Umfang nicht durchführen (kann), und es ist überhaupt unsinnig, sie in bezug auf untaugliche, unzuverlässige und schlechte Richter zu verteidigen“. Überdies war W. I. Lenin der Ansicht, daß unter den Bedingungen des Kapitalismus „die ernannten Richter..., da die meisten gebildeten* Juristen zur Bourgeoisie gehören, in ihrer Mehrheit unvermeidlich aus der Bourgeoisie stammen“*.

Den Gedanken W. I. Lenins zufolge stellt die Mitwirkung von Vertretern des Volkes an der gerichtlichen Tätigkeit eine unveränderbare demokratische Grundlage dar. Um sie konsequent zu verwirklichen, sind zumindest zwei Bedingungen zu beachten: erstens, daß in bezug auf diese Vertreter nicht irgendein mit Bildungsstand, Eigentum, Ansässigkeit usw. verbundener Zensus verlangt wird; zweitens die obligatorische „Wählbarkeit der Richter durch das Volk“².

Später schrieb W. I. Lenin, diesen Gedanken weiterentwickelnd, im Entwurf des Programms der KPR (B): „Nachdem das Proletariat die ganze Macht in seine Hände genommen hat, setzt es an die Stelle der alten, verschwommenen Formulierung ‚Wahl der Richter durch das Volk‘ die Klassenlosung ‚Wahl der Richter aus der Mitte der Werktätigen, nur durch die Werktätigen“³.

Dieses Prinzip der Wählbarkeit wurde in allen gesetzgeberischen Akten des Sowjetstaates formuliert, darunter auch in der gegenwärtig geltenden Verfassung.

1 W. X. Lenin, Werke, Bd. 22, S. 74-75 (russ.); deutsch: Bd. 18, S. 295-296.

2 W. I. Lenin, Werke, Bd. 22, S. 74-75 (russ.); deutsch: Bd. 18, S. 295-296.

3 W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, S. 115 (russ.); deutsch: Bd. 29, S. 115.